



An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Kinder,  
Jugend und Familie des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Erich Heckelmann, MdL  
Postfach 11 43  
4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 22.10.1990  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 237  
Teletex 2114437 NWSuGB  
Telefax 0211-4587211  
Btx \* 920 677 #

Aktenzeichen: N II 420-01 ger/g

**erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/380**

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat auf seiner 93. Sitzung am 17. Oktober 1990 in Düsseldorf den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Präsidium begrüßt die Absicht der Landesregierung, ein Ausführungsgesetz zu dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in zwei Stufen zu verwirklichen. Dies bedeutet, in einem ersten Ausführungsgesetz zunächst lediglich diejenigen Landesrechtsvorbehalte des KJHG auszufüllen, die unabdingbar sind, um der Praxis ein zügiges Umsetzen des KJHG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.1991 zu ermöglichen.
2. Das Präsidium stimmt dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in dessen - bereits aus dem AG JWG bekannten - Grundzügen mit Ausnahme des Entwurfs des § 2 AG KJHG zu.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hält die in § 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Regelung im Hinblick auf die generelle und die fachliche Leistungsfähigkeit der Mittleren kreisangehörigen Städte für nicht sachgerecht und nicht angemessen.

Gem. § 2 AG-KJHG-E bestimmt die oberste Landesbehörde auf Antrag Mittlere kreis-angehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, es sei denn, ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist nicht gewährleistet.

In der ganz überwiegenden Zahl der Mittleren kreisangehörigen Städte bestehen bereits heute kommunale Jugendämter. Alle Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit diesen kommunalen Jugendämtern in Mittleren kreisangehörigen Städten haben erwiesen, daß diese ohne Einschränkung zur Erfüllung der Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG geeignet sind.

Die Größe nordrhein-westfälischer Mittlerer kreisangehöriger Städte, ihre Verwaltungs- und Finanzkraft, vor allem aber ihr jugendpolitisches Engagement stellen die Erfüllung der Aufgaben des KJHG sicher. Der im Gesetzentwurf zu § 2 AG KJHG vorgesehenen Prüfung der Leistungsfähigkeit im Einzelfall bedarf es daher nicht. Dies rechtfertigt, daß der Landtag die landesgesetzliche Vermutung der Eignung zur Aufgabenerfüllung nach dem KJHG auch auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausdehnt, ohne den Einzelfallnachweis der Leistungsfähigkeit zu fordern.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund schlägt deshalb folgende Formulierung des § 2 AG KJHG vor:

§ 2 - Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreis-angehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



(Hauschild)